Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Siedlerstraße 9, 85774 Unterföhring, Tel: 089 / 3599596
homepage: www.fischwaid-muenchen.de e-mail: post@fischwaid-muenchen.de

Ältestenratsordnung

Diese Vereinsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 18) das Vereinsleben. Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss des Gesamtvorstandes.

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Ältestenratsordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Ältestenratsordnung regelt die Schlichtung von Unstimmigkeiten soweit der Ältestenrat von der Vorstandschaft oder einem Mitglied hierzu aufgefordert wird.

§ 3 Amtsperiode

Der Ältestenrat muss mindestens aus zwei Personen bestehen.
Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung (Wahl) müssen die Personen dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ältestenrat wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die jeweils amtierenden Mitglieder des Ältestenrates bleiben im Amt, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

§ 4 Aufgaben des Ältestenrates

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden.
Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien (Vorstand oder Mitglied) angerufen wird.

Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäß der Satzung, bei dem der Ältestenrat von einem Mitglied eingeschaltet wird.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der schriftlichen Beschwerde - innerhalb von 10 Tagen nach Zugang - beim Ältestenrat zu. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen Entscheidung zurück.

Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrats sind streng vertraulich.

Der Ältestenrat hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten und muss allen Beteiligten rechtliches Gehör gewähren. Nach Möglichkeit sind Beweise zu beschaffen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen.

§ 5 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ältestenrat ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ältestenrates haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben über Beteiligte Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Ältestenratsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ältestenratsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Gez. Patryk Klewek (1. Vorsitzender)